



Amtsblatt

Nr. 30/2009

05. Oktober 2009

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bekanntmachung über die Auslegung des Planes für den Ausbau des Datteln-Hamm-Kanals von km 11,120 bis km 14,140 Nordufer und von km 11,400 bis km 14,158 Südufer.	457

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für den Ausbau des Datteln-Hamm-Kanals von km 11,120 bis km 14,140 Nordufer und von km 11,400 bis km 14,158 Südufer.

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) beabsichtigt, die Bundeswasserstraße Datteln-Hamm-Kanal (DHK) von km 11,120 bis km 14,140 Nordufer und von km 11,400 bis km 14,158 Südufer unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Beseitigung von Bergschäden auszubauen. Das Ausbauvorhaben umfasst die folgenden Einzelmaßnahmen:

- abschnittsweise Beseitigen des Spundwandufers
- abschnittsweise Einbau einer Dichtungsspundwand in die Kanalseitendämme (nach Erfordernis)
- abschnittsweise Herstellen eines Böschungufers oder eines Spundwandufers
- Aufhöhen bzw. Abtragen des Kanalseitendamms
- Anpassen der Spundwandoberkante
- Einbau der statisch erforderlichen Rückverankerung
- Herstellen des Betriebsweges
- Abbruch und Neubau der Bergstraßen-Brücke Nr. 459 bei DHK-km 12,560
- Abbruch und Neubau der Gahmenerstraßen-Brücke Nr. 460 bei DHK-km 12,955
- Verlegung des Fließgewässers „Graben A“
- Herstellen der erforderlichen Sohltiefe von DHK-km 11,120 bis DHK-km 14,140 Nordufer und von DHK-km 11,400 bis DHK-km 14,158 Südufer auf 52,40 m+NN

...

- Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft.

II.

Für den Ausbau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827), durchgeführt, das durch einen Planfeststellungsbeschluss abgeschlossen wird. Darin werden die unter Ziffer I. aufgeführten Ausbaumaßnahmen Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Cheruskerring 11, 48147 Münster, ist für alle Sachentscheidungen zuständig.

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 12.10. bis 11.11.2009

jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

1. Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Zimmer-Nr. 216, Cheruskerring 11, 48147 Münster,
2. Stadt Lünen, Abteilung Stadtplanung, Technisches Rathaus, 3. Etage, Zimmer-Nr. 315, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen,

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 des VwVfG die anerkannten Naturschutzvereine und sonstige Vereinigungen von der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens benachrichtigt sind (§ 14a Nr. 2 S. 2 WaStrG).

...

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist, also bis spätestens 25.11.2009 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster, oder der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, zu erheben.

Einwendungen und Stellungnahmen der nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereine sowie sonstigen Vereinigungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses ebenfalls bis spätestens 25.11.2009 bei den vorgenannten Stellen zu erheben (§ 14a Nr. 7 WaStrG).

Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Katasterbezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereine und Vereinigungen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist nach gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die erhobenen Einwendungen wird gegebenenfalls ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, Naturschutzvereine und Vereinigungen, die Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

. . .

5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (12.10.2009) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 6 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Im Auftrag
Nissen